

RS OGH 2008/7/9 9ObA91/07h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2008

Norm

AÜG §10 Abs3

AÜG §14 Abs1

Rechtssatz

Die im AÜG nicht geregelte Subüberlassung ist zulässig. Der (Erst-)Überlasser haftet dem überlassenen Arbeitnehmer auch dann für das gesamte, beim tatsächlichen Beschäftiger zustehende Entgelt, wenn ihm die Subüberlassung und der dadurch begründete höhere Entgeltanspruch nicht bekannt war.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 91/07h

Entscheidungstext OGH 09.07.2008 9 ObA 91/07h

Bem: Mit ausführlicher Begründung und Auseinandersetzung mit der Lehre. (T1); Veröff: SZ 2008/100

Schlagworte

Kettenverleih, Zwischenverleih, Mehrfachverleih

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123951

Im RIS seit

08.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at